

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

- v. Fußgängerzone Jann-Berghaus-Straße zwischen Winterstraße und Luciusstraße
 - c. Onnen-Visser-Platz
 - d. Tannenstraße (Freifläche an der Gabelung Knyphausenstraße/Tannenstraße)
 - e. Remmer-Harms-Eck
 - f. Schulhöfe
 - i. Grundschule (Jann-Berghaus-Straße 56)
 - ii. KGS Norderney (An der Mühle 2)
 - g. Kap und Kapspielplatz
 - h. Spielpark Kap Hoorn
 - i. Gesamte Strandpromenade von der Strandzuwegung Südwesthörn bis Cornelius sowie zugehörige Liegewiesen und Strandkorbaufstellflächen
- c) Für die Stadt Aurich:

Gesamter Innenstadtring:
 Marktplatz, Osterstraße, Burgstraße, Norderstraße, Lilienstraße, Marktstraße, Nürnburger Straße, Wallstraße, Kleine Mühlenwallstraße, ZOB, Kirchstraße, Lambertshof, Hoher Wall, Friedhofstraße, Georgswall, Bürgermeister-Müller-Platz, Bürgermeister-Hippen-Platz, Hafenstraße, Schloßplatz, Bahnhofstraße, Philosophenweg, Marktpassage, Carolinengang, Sparkassenpassage, Brandgasse

Straßen, die den Innenstadtring umschließen:
 Große Mühlenwallstraße, Fischteichweg, Julianenburger Straße, Von-Jhering-Straße

Bereich Hafen:
 Großes Set, Hafenplatz, Hasseburger Straße, Tannenbergstraße

Weitere Bereiche:
 Bürgermeister-Anklam-Platz (Stadthalle/Caro), Pferdemarkt, Parkplatz der Sparkassen-Arena
- d) Für die Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel in der Sielstraße, Am Markt, Am Neuen Deich, Kalvarienweg, Mühlenstraße, Schatthäuser Weg und im Hafenbereich sowie in der Ortschaft Pewsum der Drostenplatz und der ZOB/Cirkensastraße.
- e) Für die Gemeinde Baltrum alle öffentlichen Straßen, die Strandpromenade mit Kuckucksdüne, der Nordstrand inkl. Strandmauer und Südstrand, der Hafenbereich und die beiden Aussichtsdünen.

2. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 7 b Abs. 1 S. 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.

3. Vollziehbarkeit

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

LANDKREIS AURICH

23.12.2021

Begründung:

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Im Kreisgebiet herrscht somit derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und seinen Varianten.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt daher, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen kommt es gewöhnlich zu Ansammlungen von Menschen.

Dies soll vermieden werden um damit die Möglichkeit weiterer Infektionen zu verhindern. Zugleich soll eine zusätzliche Belastung des Krankenhauses vermieden werden, indem es nicht wie sonst an Silvester der Behandlung von Verletzungen infolge der Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen bedarf.

Ebenso sollen die bereits sehr stark beanspruchten Kapazitäten von Feuerwehr und Rettungsdiensten entlastet sowie Einsatzkräfte vor weiteren Gefährdungen hinsichtlich Infektionen geschützt werden.

Die Anordnung zu Ziffer 1 beruht auf § 7 b Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Gemäß § 7 b Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3 a SprengG, auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen, untersagt. Die Landkreise legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne des Satzes 1 fest.

An den festgelegten Örtlichkeiten ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei hohem Personenaufkommen der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich hierbei um zumeist hoch frequentierte Bereiche. Insoweit ist eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten zwingend zu treffen.

Über die genannten Örtlichkeiten hinaus wird auf § 23 Abs. 1 1. SprengV⁶ hingewiesen. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

LANDKREIS AURICH

Diese Allgemeinverfügung gilt in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.

23.12.2021

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage



Regolin

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518),

⁵ Straßenverkehrsordnung (StVO) v. 06.03.2013 (BGBl. I S. 367),

⁶ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.



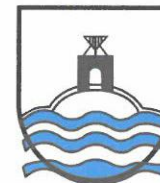




Stadt Norderney

Der Bürgermeister

Am Kurplatz 3
26548 Norderney
Tel.: 0 49 32 / 920-0
Fax: 0 49 32 / 920-222
stadt@norderney.de



Maßstab: 1:10000

22.12.2021

